

Bei diesem Video handelt es sich um eine Übersetzung von Informationsmaterialien des Bundesministeriums für Gesundheit in Gebärdensprache. Bitte beachten Sie: Es ersetzt kein persönliches Arztgespräch. Weitere Informationen erhalten Sie unter anderem über die Homepage www.116117.de oder www.corona-schutzimpfung.de

Dieses Dokument wird ausgefüllt, sobald Sie die Impfungen erhalten haben. Vermerkt wird das Datum, der Handelsname und die Chargennummer des Impfstoffs, weitere Informationen zum Impfstoff sowie Name und Anschrift des zuständigen Impfzentrums. Auch wird das Datum für den nächsten Impftermin vermerkt.

Verhalten bei einer ungewöhnlichen Impfreaktion

Gemäß Paragraph 22 IfSG weisen wir darauf hin, dass bei ungewöhnlichen Impfreaktionen die Hausärztin oder der Hausarzt benachrichtigt werden sollte. Sie oder er ist, falls der Verdacht einer gesundheitlichen Schädigung besteht, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgeht, verpflichtet, diesen dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden (Paragraph 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG). Im Falle eines Impfschadens kann Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes bestehen (Paragraph 60 Abs. 1 IfSG). Der Antrag ist in der Regel beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen (Paragraph 64 Abs. 1 IfSG). Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Gesundheitsamt.

Hinweis:

Bei diesem Video handelt es sich um eine Übersetzung von Informationsmaterialien des Bundesministeriums für Gesundheit in Gebärdensprache. Bitte beachten Sie: Es ersetzt kein persönliches Arztgespräch. Weitere Informationen erhalten Sie unter anderem über die Homepage www.116117.de oder www.corona-schutzimpfung.de.